



**EFET Deutschland**  
Verband Deutscher Energiehändler e.V.  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 2655 78 24  
Fax: +49 30 2655 78 25  
[www.efet-d.org](http://www.efet-d.org)  
[de@efet.org](mailto:de@efet.org)

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 7  
Stichwort „BK7 KAPplus“  
Postfach 8001  
53105 Bonn**

Per E-Mail an: [BK7.KAPplus@bnetza.de](mailto:BK7.KAPplus@bnetza.de)

**08.11.2019**

---

**Zweite Konsultation: Gemeinsames Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem (Aktenzeichen BK7-19-037)**

**Stellungnahme von EFET Deutschland**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum „Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem im gemeinsamen Marktgebiet“ der Fernleitungsnetzbetreiber („FNBs“) sowie zu Ihren „weiteren Erwägungen“ („Konsultationsdokument“) Stellung zu nehmen. Den Diskussionsprozess zwischen den FNBS, der Bundesnetzagentur und der Branche zu diesem Thema haben wir in diesem Jahr als überaus konstruktiv wahrgenommen. Insbesondere die Formate der Marktgebietsdialoge und Verbändetreffen haben das gemeinsame Verständnis verbessert und sollten beibehalten werden.

Unsere Mitglieder haben beide nun zur Konsultation liegenden Dokumente intensiv diskutiert. Das Ergebnis möchten wir Ihnen hiermit, nach Themen geordnet, übermitteln. Viele Elemente der Vorschläge begrüßen wir, beispielsweise dass aus der Perspektive der Transportkunden nicht unterschieden werden kann, ob buchbare Kapazitäten durch „Überbuchung“ oder „konventionell“ bereitgestellt werden. Trotzdem möchten wir folgenden Nachbesserungsbedarf einleitend hervorheben:

- Das Angebot an festen frei zuordenbaren Kapazitäten sollte vorhersehbar sein und maximiert werden,
- Die Preisobergrenze bei den Engpassprodukten sollte nicht eingeführt werden,
- Bei den netzbasierten Instrumenten VIP-Wheeling und Drittnetznutzung sollten alle Kosten berücksichtigt werden und ein direkter Wettbewerb mit dem Markt bei Kapazitätsauktionen vermieden werden; sollte dies nicht möglich sein, sollte insbesondere das Produkt Drittnetznutzung nachrangig in die Merit Order eingefügt werden

- Der Anbieter eines kontrahierten Spreadproduktes sollte nicht grundsätzlich in seiner Renominierung beschränkt werden; sinnvoll wäre hier die analoge Anwendung des Nachweises eines physischen Effektes bei der lokalen Regelenergie und
- Die Kurzfristvermarktung sollte im Engpassfall nicht wie vorgesehen ausgesetzt werden.

Zu den einzelnen Punkten stehen wir auch weiterhin im Detail für einen Austausch zur Verfügung.

## **1. Allgemeine Punkte / Anwendungszeitraum**

Wir begrüßen die Zielsetzung, durch ein Überbuchungskonzept die Reduktion der Frei Zuordenbaren Kapazitäten (FZK) an den Einspeisepunkten zu vermeiden. Diese Kapazitäten sind essenziell zum Erhalt der Liquidität des deutschen Gasmarktes und damit stark verbundenen verlässlichen Preissignalen. Bereits heute sind durch die Unsicherheit in Bezug auf die Marktgebietszusammenlegung Preisaufschläge an den deutschen Handelspunkten erkennbar und es bedarf einer zügigen und verlässlichen Klärung dieser Unsicherheiten. Mit den nachfolgenden Anmerkungen zum Konzept der FNBs und der Ergänzungen der Bundesnetzagentur möchte EFET Deutschland sich konstruktiv an der Konzeptionierung beteiligen. Die Umsetzung vor der kommenden Jahresauktion muss unbedingt ermöglicht werden.

### **1.1. Detailliertere Prozessbeschreibung**

Die Bundesnetzagentur hat von den FNBs eine umfassendere Prozessbeschreibung sowie detailliertere Angaben zu den Produkteigenschaften gefordert. Auch wir sehen die Bereitstellung dieser zusätzlichen Transparenz als zwingend notwendig an.

### **1.2. Testphase bis zum 01.10.2024**

Laut dem Konsultationsdokument ist eine Testphase für die Marktbasierten Instrumente von 2021 bis 2024 vorgesehen. Die Testphase soll nach Aussage der Bundesnetzagentur die Effektivität dieser Instrumente sowie den Marktbedarf nach Frei Zuordenbaren Kapazitäten (FZK) in einem einheitlichen Marktgebiet nachweisen. Zeitnah ist von der Bundesnetzagentur hierbei klarzustellen, ob und nach welchen Kriterien nach diesem Zeitraum diese Instrumente zum Engpassmanagement sowie ein Überbuchungssystem beibehalten werden bzw. welche Alternativen bestehen. Diese Entscheidung sollte vor 2023 gefällt werden. Bereits im Vorfeld zu dieser Entscheidung sollte ein Dialog mit dem Markt stattfinden, um Kriterien für die hierfür notwendige Bewertung zu entwickeln. Zum jetzigen Zeitpunkt sollte nicht ausgeschlossen werden, das Überbuchungssystem und die Instrumente zur Engpassbewirtschaftung dauerhaft zu etablieren, sollte sich das System während der Testphase bewähren. Jedenfalls sollte eine plötzliche Reduzierung der verfügbaren Kapazität zum 01.10.2024 vermieden werden.

## **2. Kapazitätsangebot**

### **2.1. Überbuchung**

Das Konzept der FNBs sieht vor, über die Basiskapazität hinausgehende Kapazitäten durch „Überbuchung“ anzubieten. Das Niveau der Überbuchung möchten die FNBs in einem verbrauchs-/ absatzorientierten Ansatz ermitteln. Eine behördliche Genehmigung dieses Niveau ist nicht vorgesehen, allerdings wird im Konsultationsdokument das Kapazitätsangebot aus dem Netzentwicklungsplan Gas 2018-28 als Obergrenze vorgeschlagen.

Bereits in der ersten Konsultation haben wir dargestellt, dass die von den FNBS dargestellte signifikante Reduktion an Entry-Kapazitäten (auf 22% der heute verfügbaren Kapazitäten) für den Markt sehr schädlich ist. Stattdessen haben wir argumentiert, dass bereits im Netzentwicklungsplan der Bedarf für Entry-Kapazitäten gut abgebildet ist und dieser daher eine gute Ausgangsbasis für die Kapazitätsvermarktung nach der Marktgebietszusammenlegung bildet. Auch die von EFET Deutschland in Auftrag gegebene WECOM-Studie<sup>1</sup> hat aufgezeigt, dass die Nachfrage für Entry-Kapazität ungefähr den im Netzentwicklungsplan dargestellten Kapazitäten entspricht.

Nun wird vorgeschlagen, über ein Überbuchungssystem ein höheres Niveau an Entry-Kapazitäten zu erreichen als die auf 22% der heutigen Summe reduzierten Werte. Wir begrüßen, dass mit diesem Instrument versucht wird, die Kapazitätsnachfrage darzustellen. Ob das vorliegende Konzept dieses Ziel erreichen kann, ist unklar, da das Ausmaß an angebotener Überbuchungskapazität nicht bekannt ist. Stattdessen obliegt diese Entscheidung für jedem Punkt den einzelnen FNBS. Hier sollte die Bundesnetzagentur Eckpunkte vorgeben, damit ein ausreichendes Maß an Kapazitäten zur Sicherstellung der Liquidität gewährleistet wird.

Die FNBS schlagen vor, das Angebot von Entry-Kapazitäten an Grenzübergangspunkten anhand des Gasverbrauchs zu definieren („verbrauchs-/ absatzorientierter Ansatz“). Das halten wir für falsch, denn es würde dazu führen, dass die gesamte Saisonalität über den Import abgebildet werden müsste. Dies entspricht aber nicht dem tatsächlichen Marktverhalten: die Importbuchungen an den Grenzübergangspunkte zeigen mit einer Ausnahme (L-gas NL→DE) keine Temperaturabhängigkeit. Auch die Gesetzgebung (Richtlinie 2009/73/EG Art. 2 Nr. 4.; EnWG § 15 (3); GasNZV § 9 (2)) stellt bei der Bestimmung des Kapazitätsniveaus auf die Nachfrage nach Kapazitätsbuchungen, nicht den inländischen Gasabsatz ab.

## **2.2. Kapazitätsprodukte**

Über welche Produkte, die aus dem Überbuchungssystem resultierenden Kapazitäten vermarktet werden sollen, wird im Konzept offengelassen. Die Bundesnetzagentur regt jedoch an, zumindest einen relevanten Anteil davon als Frei Zuordenbare Kapazitäten (FZK) anzubieten.

Nur durch die Kombination von Frei Zuordenbare Kapazitäten (FZK) wird zu jedem Zeitpunkt eine unterbrechungsfreie Lieferkette über den virtuellen Handlungspunkt garantiert. FZK bieten dem Markt also die maximale Flexibilität in der Kombination von Nachfrage und Angebot für das Gas und entfalten dadurch eine positivere Wirkung auf Handelsliquidität und Wettbewerb als alternative Kapazitätsprodukte. Insbesondere die Anwendung temperaturabhängiger Kapazitäten (bFZK<sub>temp</sub>) an Grenzübergangspunkten würde eine massive Einschränkung des Handelsverhaltens darstellen und das Liquiditätsniveau negativ belasten. Damit würde das Marktergebnis verzerrt, was letzten Endes zu gesellschaftlichen Mehrkosten führt. Daher sollte das Überbuchungssystem nicht dazu führen, dass heute verfügbare Kapazitätsprodukte in ihrer Festigkeit herabgestuft werden. Auch hat das WECOM-Gutachten deutlich gezeigt, dass es keine Temperaturabhängigkeit bei den H-Gas Grenzübergangspunkten gibt. Die Strukturierung erfolgt größtenteils durch die Speicher in Deutschland. Insbesondere mit Blick auf die von den FNB prognostizierten relativ geringen Kosten der MNBI

---

<sup>1</sup> [Link zur WECOM-Studie](#)

zur Darstellung der Frei Zuordenbaren Kapazitäten (FZK) steht eine Herabstufung der Kapazitätsqualität in keinem vernünftigen Verhältnis.

### **3. Instrumente zur Sicherstellung der zusätzlichen Kapazitäten**

#### **3.1. Zentrale Beschaffung**

Die FNBS sehen vor, dass die Beschaffung der Engpassinstrumente zentral organisiert wird. Wir begrüßen dies. Eine Beschaffung durch die einzelnen FNBS wäre weder praktikabel, noch effizient.

#### **3.2. Kommentare zu den vorgeschlagenen Produktdefinitionen**

Die FNBS haben die Produkte VIP-Wheeling, Drittnetznutzung und Spreadprodukt im Anhang des Konzepts als „marktbasierte Instrumente (MBIs)“ beschrieben. In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, dass lediglich das börsennotierte Spreadprodukt aus unserer Sicht ein marktbasiertes Instrument darstellt. Drittnetznutzung und Wheeling sind aus unserer Sicht netzbasierte Instrumente. Daher fassen wir die Instrumente unter markt- und netzbasierte Instrumente (MNBI) zusammen.

EFET Deutschland-Kommentare zu VIP-Wheeling: Dieses Produkt sollte immer nachgelagert zu Transportnominierungen des Marktes eingesetzt werden. VIP-Wheeling sollte nicht als „Rest of the day“ Produkt, sondern als Stundenprodukt mit mengenbasierter Bepreisung aufgesetzt werden. Dies ist wichtig, damit hieraus kein systematisches Ausschlusskriterium für das Spread-Produkt entsteht (siehe Kapitel 3.3). Bei der Berücksichtigung der Kosten dieses Produktes für die Merit Order sollten auch die Kapazitätskosten auf deutscher Seite berücksichtigt werden.

EFET Deutschland-Kommentare zur Drittnetznutzung: Dieses Produkt sollte nur nachrangig zum Markt eingesetzt werden. Marktliche Gasflüsse sollen hiervon nicht beeinträchtigt werden. Um dieses sicher zu stellen, sollten FNBS hier nur mit unterbrechbaren Kapazitäten mit größtmöglicher Nachgelagertheit zum Markt agieren. Diese sollten über FNB-FNB-Verträge anstatt im Nachfragewettbewerb mit dem Markt über die normalen PRISMA-Auktionen beschafft werden. Im Konzept ist aber die Teilnahme durch die FNB oder den MGV an mehreren PRISMA-Auktionen und in mehreren Märkten vorgesehen. Damit verbunden ist eine Unbundling-Problematik, da FNBS nun als Marktteilnehmer im Ausland auftreten würden. Zudem müssten auch hier alle Kosten, d.h. auch die deutschen Kapazitätsentgelte in der Merit-Order berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen stehen wir diesem Produkt, so wie es im Konzept beschrieben worden ist, kritisch gegenüber.

EFET Deutschland-Kommentare zum Spreadprodukt: Wir befürworten das Aufsetzen dieses Produkts nicht zum Selbstzweck, sondern weil es die FNBS oder den MGV in die Lage versetzt, zum Zwecke der Engpassbewirtschaftung auf die gesamte Flexibilität des Marktes zuzugreifen. Händler könnten für die Erbringung auf Flexibilitätsquellen wie beispielsweise Speicherpositionen, grenzüberschreitende Gasflüsse oder das Abnahmeverhalten von Letztverbrauchern zugreifen. Bisher ist unser Verständnis, dass die Engpasszonen den heutigen Marktgebieten entsprechen würden. Dies würde bedeuten, dass das Wettbewerbspotential für das Spread-Produkt in jeder Engpasszone dem für Flexibilität im jeweils gesamten heutigen Marktgebiet entspricht. Zur Erhöhung des Angebots sollte die Ankündigung zum Bedarf bei 4 Stunden liegen, damit Marktteilnehmer mit Flexibilitäten im Ausland noch mit 3,5h die zum Transport nach Deutschland notwendig untertägigen Kapazitäten besorgen können. Der Zuschlag sollte dann mit 3 Stunden Vorlauf erfolgen.

### 3.3. Merit Order Liste (MOL)

Das Konzept der FNBs sieht folgende Merit Order vor:

1. Kostenfreie netz-/marktbezogene Maßnahmen (z.B. Unterbrechungen von unterbrechbaren Transportkapazitäten) gemäß § 16 (1) EnWG
2. Kostengünstigste Instrumente aus VIP-Wheeling, Drittnetznutzung, Spread-Produkt
3. Rückkauf
4. Maßnahmen gemäß §16(2) EnWG

EFET Deutschland begrüßt, dass mit den MNBIs neben Netzausbau und Kapazitätsbeschränkung weitere Instrumente zur Engpassbewirtschaftung in Betracht gezogen werden. EFET Deutschland begrüßt auch ausdrücklich einen wettbewerblichen Einsatz der MNBIs um eine zukünftige Vergleichbarkeit der Kosten zwischen MNBI und Netzausbau erzielen zu können. Auch unterstützen wir, dass die Systemkosten der Engpassbewirtschaftung so gering wie möglich gehalten werden sollten. Trotzdem haben wir Anmerkungen und Änderungsvorschläge zur Merit Order:

Wir begrüßen, dass zuerst kostenfreie Maßnahmen durchgeführt werden. Dass dabei auch unterbrechbare Kapazitäten unterbrochen werden sollen, ist nachvollziehbar, würde aber zu einer Erhöhung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit dieser Produkte führen. Dies würde sich insbesondere an Punkten, an denen bisher keine festen Kapazitäten verfügbar sind, auswirken. Es ist für uns als Verband schwer abschätzbar, in welchem Ausmaß sich die Unterbrechungswahrscheinlichkeit erhöhen würde und in welchen Marktphasen es zu Unterbrechungen käme. Die Auswirkungen, insbesondere an Speicherpunkten und anderen Netzpunkten mit unzureichender fester Kapazität, sollten daher noch näher untersucht werden.

Innerhalb ihrer zweiten Stufe steht und fällt die Qualität der Merit-Order der MNBIs damit, wie die Kosten für die Instrumente Wheeling und Drittnetznutzung ermittelt und berücksichtigt werden. Wir sind weiterhin davon überzeugt, dass hier die deutschen Kapazitätstarife mitberücksichtigt werden sollten. Ansonsten würde die Merit Order dadurch verzerrt, dass beim Vergleich manche Kosten zwar beim Spread-Produkt, nicht aber bei VIP-Wheeling oder Drittnetznutzung enthalten wären. Vermeintliche Kostenvorteile dieser beiden netzbasierten Instrumente würden dann die Merit Order zu Lasten des Spread-Produkts verschieben, Netzentgelte verzerren und damit auch die Sichtbarkeit potenziellen Netzausbaubedarfs verringern.

Sollte das Produkt Drittnetznutzung weiterhin der vorgesehenen Ausgestaltung entsprechen und unsere Vorschläge (siehe Kapitel 3.2) nicht umgesetzt werden, fordern wir, dass das Produkt Drittnetznutzung nachrangig zu VIP-Wheeling und Spread-Produkt eingeordnet wird, um die von uns befürchteten und in diesem Dokument beschriebenen Effekte zu minimieren.

Wir unterstützen die Einordnung des Tools Rückkauf als „Ultima Ratio“. Kapazitätsrückkauf wurde in der EU-Gesetzgebung verankert, um vertragliche Engpässe zu entschärfen. Für die Marktgebietszusammenlegung werden aber Instrumente benötigt, um physische Engpässe innerhalb des Marktgebietes zu bewirtschaften. Der Rückkauf könnte eine physische Überspeisung eines Teilnetzes zwar korrigieren, ist hierfür jedoch nicht so gut geeignet wie andere Instrumente. Eine verbleibende Unterspeisung des anderen Teilnetzes hingegen ließe sich nur durch den Rückkauf von Exit-Kapazität dort bewältigen.

Insgesamt ergäbe sich dann folgende Maßnahmenreihenfolge:

1. Netz- und marktbezogene Maßnahmen nach § 16 I EnWG
2. Spreadprodukt und Wheeling (kostengünstigste)
3. Drittnetznutzung
4. Rückkauf
5. Maßnahmen nach § 16 (2) EnWG

Es wäre wichtig zu vermeiden, dass über die Produktdefinitionen die Merit Order innerhalb der Kategorie 2 verzerrt wird. Denn während VIP-Wheeling mit einer relativ kurzen Vorlaufzeit abgerufen werden kann, ist diese Vorlaufzeit für das Spread-Produkt länger. Daraus sollte keine systematische Aktivierung von VIP-Wheeling trotz der Verfügbarkeit eines kostengünstigeren Spread-Produkts resultieren. In der Abrufsystematik sollte also bei sich abzeichnendem Bedarf möglichst schon dann aktiviert werden, wenn das Spread-Produkt noch für den relevanten Zeitraum lieferbar ist. Allerdings auch nicht unnötigerweise früher als dieser Zeitpunkt. Sollte ein Engpass kurzfristiger auftreten (und nicht durch die erste Kategorie der Maßnahmenreihenfolge behebbar sein), dann sollte VIP-Wheeling nur solange auf Stundenbasis aktiviert werden, wie kein kostengünstigeres Spread-Produkt verfügbar gemacht werden kann.

### **3.4. Preisobergrenze**

Im Konzept der FNBs ist eine Preisobergrenze vorgesehen. Wie diese ermittelt werden soll, wird nicht dargelegt. Die Bundesnetzagentur zweifelt an, ob sich diese nach sachlich gerechtfertigten Kriterien bestimmen und mit dem geltenden Rechtsrahmen vereinbaren ließe. Wir teilen die Zweifel der Bundesnetzagentur und lehnen das Konzept einer Preisobergrenze ab.

Die Preisobergrenze ist nicht notwendig. Nach unserem Verständnis ist davon auszugehen, dass die Engpasszonen, in denen das marktbasierete Spreadprodukt beschafft werden kann, jeweils ungefähr den heutigen Marktgebieten NCG und Gaspool entsprechen würden. Damit wäre ein hohes Maß an Wettbewerb vorhanden, welches mit dem Wettbewerb für globale Regelernergie in den heutigen Marktgebieten vergleichbar ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum von den FNBs vorgeschlagen wird, trotz dieser hohen Wettbewerbsintensität eine Preisobergrenze einzuführen. Außerdem wäre es schwierig einen nachträglichen Effizienzvergleich zwischen MNBI und Netzausbau durchzuführen, wenn Marktergebnisse durch eine Preisobergrenze verzerrt werden würden.

Wäre die Preisobergrenze zu niedrig angesetzt, bestünde das Risiko, dass die MNBIs trotz ausreichender Verfügbarkeit keine Anwendung finden und §16(2) zur Anwendung käme, womit das Überbuchungssystem gescheitert wäre. Marktteilnehmer haben außerdem gar nicht die Möglichkeit zu bestimmen, ob aus ihrem Gebot ein Spread-Produkt innerhalb oder jenseits der Preisobergrenze entsteht. Jede Preisobergrenze hat den methodischen Nachteil ein Knappheitssignal zu unterbinden, das dann der Indikator sein könnte zum Beispiel Ausbaumaßnahmen, die wir ausdrücklich neben Kapazitätseinschränkungen noch immer als Option erachten, zu rechtfertigen.

Bei marktmissbräuchlichem Verhalten sollte selbstverständlich die etablierte Gesetzgebung Anwendung finden.

### **3.5. Aussetzen der Kurzfristvermarktung**

Die FNB schlagen vor, sobald ein MNBI abgerufen wird oder ein Rückkauf stattfindet, die Kurzfristvermarktung auszusetzen. Dass die Kurzfristvermarktung für Punkte ausgesetzt werden sollte, die bereits vom Rückkauf betroffen sind, ist nachvollziehbar. Zu einem früheren Zeitpunkt lehnen wir das Aussetzen der Kurzfristvermarktung im Engpassfall aber ab.

Mit dem Aussetzen der Kurzfristvermarktung vor diesem Zeitpunkt, insbesondere im Day-Ahead Stadium, wären erhebliche Nachteile verbunden, die in den Veröffentlichungen nicht angemessen gewürdigt wurden. Das Aussetzen der Kurzfristvermarktung sobald der MNBI-Einsatz erfolgt reduziert zwar die Kosten der Engpassbewirtschaftung, nicht aber unbedingt die energiewirtschaftlichen Gesamtkosten, welche ja letzten Endes für den Endkunden am relevantesten sind. Denn wenn der Wert der Kurzfristkapazität größer ist, als die dadurch verursachten Kosten der Engpassbewirtschaftung, wäre es gesamtwirtschaftlich sinnvoller, die Kurzfristkapazität zu vermarkten. Das durch die FNBs ja nicht ohne Grund auf einem bestimmten Niveau festgesetzte Kapazitätsangebot dann plötzlich kurzfristig zu reduzieren, wäre nicht sachgerecht und könnte sich außerdem negativ auf die untertägige Liquidität auswirken. Außerdem wären vom Aussetzen der Kurzfristvermarktung übermäßig die Nutzer von Kurzfristkapazitäten betroffen, obwohl die Nutzung langfristiger Kapazitäten den Engpass genauso verschlimmern könnte. Dies könnte zu einer Verzerrung der Anreize und des Verhaltens der Marktteilnehmer führen. Dass hieraus Missbrauchspotential entsteht, halten wir für unwahrscheinlich. Auch hier wäre es allerdings sinnvoll, im Reviewprozess zu beleuchten ob und wie sich das Überbuchungskonzept auf kurzfristige Kapazitätsbuchungen der Marktteilnehmer auswirkt.

### **3.6. Renominierungsbeschränkungen**

Aus den Veröffentlichungen geht nicht eindeutig hervor, welche Rolle Renominierungsbeschränkungen im Konzept der FNBs spielen sollen. Grundsätzlich ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass jegliche auf den Anbieter des Spread-Produkts oder von Rückkauf anzuwendenden Renominierungsbeschränkungen das Anbieterfeld verkleinern und die Kosten des Anbieters erhöhen.

Selbstverständlich müssen die Anbieter des Spread-Produktes den entsprechenden physischen Effekt nachweisen können und bei Nichterfüllung entsprechend pönalisiert werden. Die Regelungen zu börslichen Produkten mit physischer Erfüllungsrestriktion (§25 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung Gas oder Bilanzkreisvertrag) zielen genau darauf ab. Es besteht kein Grund warum diese Regelung nicht ausreichend wäre und grundsätzlich nicht einfach übertragen werden könnte.

Marktteilnehmern, die über den Rückkauf-Mechanismus dem FNB oder MGV Kapazitäten verkaufen, Renominierungsbeschränkungen an anderen relevanten Punkten aufzuerlegen, wäre denkbar.

Darüberhinausgehende Renominierungsbeschränkungen, insbesondere solche die Netznutzer betreffen, die nicht für das Spread-Produkt oder den Rückkauf kontrahiert worden sind, lehnen wir ab. Eine Renominierungsbeschränkung stellt für die Marktteilnehmer ein Risiko und einen Kostenpunkt dar. Es wäre nicht nachvollziehbar, warum die einen Marktteilnehmer eine Vergütung erhalten sollen, weil sie das Spread-Produkt oder den Rückkauf erfolgreich angeboten haben, während andere Marktteilnehmer ohne Vergütung in ihren Renominierungen eingeschränkt würden.

## **4. Verteilung der Kosten und Erlöse / Entgeltverprobung**

Die FNBs schlagen vor, dass alle Kosten und Erlöse über die Netzentgelte an die Transportkunden weitergegeben werden. Differenzen zwischen den Prognosen und tatsächlichen Werten sollen über das Regulierungskonto in das nächste Jahr überführt werden.

Im Sinne einer rechtzeitigen Einführung dieses Systems wäre dieser Ansatz zu begrüßen. Eine sinnvolle Anreizwirkung auf FNBs sicherzustellen wäre sehr kompliziert und im verfügbaren Zeitraum unmöglich. Vor allem ist sicherzustellen, dass den FNBs aus der Verwendung des Überbuchungskonzeptes kein systematischer Nachteil entsteht. Daher erscheint dieser Ansatz für die Testphase sinnvoll.

## **5. Bestimmung der relevanten Netzpunkte**

Die Anwendung auf H-Gas zu beschränken, ist grundsätzlich sinnvoll. Das System auf Speicherpunkte anzuwenden, wäre auch sinnvoll. Ob das Modell auch auf Speicherpunkte anzuwenden ist, wird aus dem vorliegenden Dokument nicht eindeutig ersichtlich. Hier fordern wir Klarheit über die Ermittlungsmethode der an den einzelnen Punkten zu überbuchende Menge.

## **6. Vermarktung der zusätzlichen Kapazität**

Das Konzept der FNBs sieht vor, dass die durch Überbuchung zustande gekommene Kapazität in den normalen etablierten Verfahren vermarktet wird und für alle Standardprodukte angeboten werden kann. Allerdings soll die Vermarktung auf ein GWJ beschränkt sein.

Wir begrüßen aus Netznutzersicht, dass die durch Überbuchung entstandene Kapazität genauso vermarktet werden soll, wie die „herkömmliche“ Kapazität, der Netznutzer merkt also keinen Unterschied. Wir schlagen vor, alle Standardprodukte anzubieten. Die Beschränkung auf ein GWJ halten wir für zu restriktiv. Unser erster Vorschlag war 3-5 Jahre gewesen. Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente würden wir mindestens 2 Jahre vorschlagen, da damit zumindest die gewöhnliche Vertragslaufzeit von Endkunden abgebildet werden könnte.

## **7. Reviewprozess / Monitoring**

Das Konzept der FNBs sieht eine regelmäßige Überprüfung vor, ob Netzausbau eine effizientere Alternative wäre. Dieses Monitoring wird von uns begrüßt.

Außerdem soll jährlich zum 30.6. ein Bericht über die im vorherigen Kalenderjahr abgerufenen MNBIs und die dadurch entstandenen Kosten erstellt werden. Im Bericht sollte auch Transparenz zum befriedigten und nicht befriedigten Kapazitätsbedarf hergestellt werden. Der Bericht hat nicht nur Transparenz zum Einsatz des Spread-Produkts, sondern auch zu den anderen MNBIs herzustellen. Aus unserer Sicht wäre es erstrebenswert, den jährlichen Bericht zu veröffentlichen und die Analyse vorzuziehen, damit die Ergebnisse noch in die Jahresauktion einfließen können.

Das Konsultationsdokument sieht darüber hinaus umfangreiche Monitoringverpflichtungen vor, zum Beispiel Veröffentlichungspflichten zu allen oder einzelnen MNBIs auf täglicher Basis, die wir auch begrüßen.



Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich die von den FNBs etablierten Formate und die Aktivitäten der Bundesnetzagentur in diesem Jahr. Wir schlagen vor, dass inzwischen etablierte Veranstaltungsformate der Marktdialoge und Arbeitsgruppen auch nach der Umsetzung fortzuführen und an der Verbesserung der bestehenden Prozesse und Produkte weiter zu arbeiten.

#### **8. Ermittlung des ausreichenden Maßes / Festlegen der Basiskapazität**

Die Bundesnetzagentur führt im Konsultationsdokument aus, dass die „Basiskapazität“ erst im Netzentwicklungsplan 2024-34 enthalten sein wird.

Die Erkenntnisse aus dem Überbuchungssystem sollten in die Ermittlung und Anpassung der „Basiskapazität“ bereits vorher einfließen, sodass sich diese von dem niedrigen Ausgangswert an den tatsächlichen Bedarf ermittelt werden kann. Wir fordern Klarheit darüber, wie und zu welchem Zeitpunkt die „Basiskapazität“ jeweils ermittelt würde.

Wichtig wäre, dass die Basiskapazität gemäß NC CAM vermarktet wird, also nicht wie die aus Überbuchung resultierende Kapazität auf einen kürzeren Vermarktungszeitraum begrenzt ist.

Für Rückfragen und weitere Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

#### **EFET Deutschland**

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)